

Benutzungsordnung des

Infozentrums Wasserbau

der Bundesanstalt für Wasserbau

in der Fassung vom Dezember 2018

Inhalt

- A Allgemeiner Teil
- § 1 Aufgaben
- § 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigung
- B Benutzung des IZW
- § 3 Bestellung und Ausleihe
- § 4 Vormerkung
- § 5 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut; Archivalien
- C Leihverkehr Fernleihe
- § 6 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 7 Entleihung aus anderen Bibliotheken
- D Gebühren/Benutzungsentgelte
- **E** Schlussbestimmungen
- § 8 Auskunft
- § 9 Urheberrecht
- § 10 Speicherung von personenbezogenen Daten
- § 11 Haftung
- § 12 Ausschluss von der Nutzung des IZW

A Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

Das Infozentrum Wasserbau (IZW) erbringt zentrale Dienstleistungen auf dem Gebiet der fachbezogenen Literatur- bzw. Wissensbereitstellung für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Als Einrichtung der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) ist es die zentrale Dokumentations- und Informationsstelle des Verkehrswasserbaus.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet. Über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

 Die Benutzung des IZW ist grundsätzlich auf Beschäftigte der BAW, der BfG, des BSH sowie der WSV begrenzt. Im Rahmen der Amtshilfe wird die Benutzung auch für sonstige öffentliche Stellen gewährleistet. Die Bestände des IZW stehen darüber hinaus in Teilbereichen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes, insbesondere wissenschaft
 - liches, berufliches, fachliches oder dienstliches Interesse nachweisen können, zur Verfügung.
- (2) Wer das IZW benutzen will, bedarf der Zulassung. Voraussetzung für die Zulassung ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung. Mit der Zulassung wird ein Benutzungsverhältnis begründet. Die Zulassung kann von der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter abhängig gemacht werden. Bei der Beantragung des Benutzungsausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Pass in Verbindung mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes vorzuweisen. Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören, ihren Aufenthaltstitel vorzulegen. Das IZW stellt seine Dienstleistungen so umfassend wie möglich im Rahmen der betrieblichen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn bestimmte Dienstleistungen vorübergehend nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, erwächst den Benutzerinnen oder Benutzern daraus kein Schadensersatzanspruch.

B Benutzung des IZW

§ 3 Bestellung und Ausleihe

- (3) Die Freihandbestände sind frei zugänglich.
- (4) Bestellungen können nur von Nutzern mit gültiger Benutzerberechtigung erteilt werden. Vorrangiges Bestellprinzip ist die Online-Bestellung. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände und Literaturbestände, die online angeboten werden. Nicht vorhandene Literatur kann zur Bestellung über Fernleihe (siehe § 7) oder zur Anschaffung vorgeschlagen werden.

- (5) Unkörperliche Medienwerke werden unter Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen oder darüber hinaus auf der Grundlage speziell getroffener bilateraler Vereinbarungen bereitgestellt. Für die Bereitstellung unkörperlicher Medienwerke auf Datenträgern sind gegebenenfalls gesonderte Absprachen erforderlich.
- (6) Die Ausleihfrist für audiovisuelle Medien und Stadtpläne beträgt zwei Wochen. Im Übrigen beträgt die Ausleihfrist vier Wochen. Die Ausleihfristen können mehrmals verlängert werden, sofern keine Vormerkungen vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen sind gesonderte Ausleihfristen möglich. Wird durch eine vordringliche Anfrage die vorzeitige Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums erforderlich, ist das IZW berechtigt, die Leihfrist zu kürzen. Bei Abwesenheit von mehr als sechs Wochen hat der Benutzer die entliehenen Werke zurückzugeben.
- (7) Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind die unter § 2 (1) genannten Benutzer verpflichtet, sämtliche ausgeliehenen Medien an das IZW zurückzugeben.
- (8) Für dienstliche Belange des IZW benötigte Werke können der Benutzung vorübergehend entzogen werden.
- (9) Medienwerke, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, können besonderen Benutzungsbeschränkungen und -auflagen unterworfen werden.
- (10) Es ist nicht gestattet, Dienstleistungen des IZW zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

§ 4 Vormerkung

Wenn eine Bestellung nicht erledigt werden kann, wird die Benutzerin oder der Benutzer darüber in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. In Benutzung befindliche Werke können vorbestellt werden.

Bei Bereitstellung eines vorgemerkten Werkes erfolgt eine Benachrichtigung im Benutzerkonto. Wenn zuvor eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfolgt diese Benachrichtigung per E-Mail.

§ 5 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut; Archivalien

- (1) Die Benutzung kann für besonderes Bibliotheksgut eingeschränkt werden, da das IZW als zentrale Archivbibliothek verpflichtet ist, seinen Bestand dauerhaft zu erhalten und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.
- (2) Bestände der Handbibliotheken verwaltet die jeweilige Aufsicht; sie dürfen nur in den Lesesälen eingesehen werden.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung der Archivalienbestände ist schriftlich zu beantragen. Zur Benutzung werden nur die Archivalien zur Verfügung gestellt, die zur Arbeit an dem angegebenen Thema benötigt werden.
- (4) Die Zulassung zur Benutzung von Archivalien schließt nicht die Genehmigung zur Veröffentlichung von Texten im Ganzen oder in Auszügen ein. Deren Veröffentlichung bedarf

Bundesanstalt für Wasserbau Geschäftsordnung – Dezember 2018 Anhang 5: Benutzungsordnung IZW

- der besonderen Genehmigung des IZW. In der Veröffentlichung muss angegeben werden, dass die entsprechenden Archivalien aus dem IZW stammen.
- (5) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung eines Textes verzichtet das IZW nicht auf sein eigenes Recht, diesen zu veröffentlichen oder anderen Personen bzw. Institutionen die Veröffentlichung zu gestatten. Es übernimmt keine Verantwortung für die Verletzung des Urheberrechts oder urheberrechtliche Zustimmungserfordernisse, auch unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten.
- (6) Benutzerinnen oder Benutzer, die in Kooperation mit der BAW eine wissenschaftliche Veröffentlichung erstellen, für die Materialien aus dem Archivalienbestand verwertet werden, werden gebeten, dem IZW ein Belegexemplar der Veröffentlichung in Papieroder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Examens-, Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen.

C Leihverkehr - Fernleihe

§ 6 Ausleihe an andere Bibliotheken

Im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs stellt das IZW den am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken Literatur zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen der "Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO)". Die Benutzung kann für besonderes Bibliotheksgut eingeschränkt werden, da das IZW als zentrale Archivbibliothek verpflichtet ist, seinen Bestand dauerhaft zu erhalten und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Besonderes Bibliotheksgut wird ausschließlich zur Lesesaalausleihe in den Räumen der bestellenden Bibliothek zur Verfügung gestellt.

§ 7 Entleihung aus anderen Bibliotheken

Das IZW übernimmt für Beschäftigte der BAW und der WSV die Beschaffung von Literatur aus anderen Bibliotheken, Dienststellen und Einrichtungen (Fernleihe). Für die Ausleihe gelten die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Einrichtungen. Für Fernleihen gelten gesonderte Leihfristen, die sich aus den Ausleihfristen der jeweiligen Fernleihbibliothek ergeben. Mahngebühren, die aus verspäteter Rückgabe von Fernleihmedien an das IZW resultieren, müssen vom Entleiher übernommen werden.

D Gebühren/Benutzungsentgelte

Soweit das IZW Bibliotheksdienstleistungen für Dritte erbringt, werden Kosten erhoben. Bei Auftragserteilungen mit Rechnungsstellung wird ein Mindestrechnungswert von 5,00 Euro festgesetzt.

Benutzungsentgelte	
Ausleihe per Post	
- für eine Ausleiheinheit	11,00 €
- für jede weitere Ausleiheinheit (je Versandauftrag)	4,00 €
Versand von Kopien 1-20 Seiten	5,00€
jede weitere Seite	0,10 €
Literaturrecherche/Archivrecherche in eigenen bzw.	1
kostenfreien Datenbanken	
- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
- Grundbetrag für einen Rechercheauftrag	30,00 €
- zeitaufwändige Anfragenbearbeitung (> 30 Min.)	nach Aufwand
Gebühren bei Verlust oder Beschädigung	Wiederbeschaffungspreis
	bzw. Reparaturkosten in
	voller Höhe zuzüglich
	einer Bearbeitungsgebühr
	von 10,00 EUR pro Ein-
	heit (Band, Heft usw.)
Preise zzgl. Umsatzsteuer	

E Schlussbestimmungen

§8 Auskunft

Die Auskunfts- und Beratungsdienste des IZW stehen dem in § 2 (1) genannten Personenkreis kostenfrei innerhalb der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung. Ein Anspruch anderer Benutzer auf Auskunfts- und Beratungsdienste besteht nicht.

§ 9 Urheberrecht

Vom IZW über seine Portale und sonstige Dienste bereitgestellte Werke und Daten sind entsprechend der angegebenen Hinweise urheberrechtlich und ggf. auch durch andere Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte geschützt. Sofern das IZW besondere Benutzungsbedingungen

Bundesanstalt für Wasserbau Geschäftsordnung – Dezember 2018 Anhang 5: Benutzungsordnung IZW

angibt, dürfen Werke und Daten im dort beschriebenen und dem durch die Benutzeroberfläche und/oder Schnittstellen der Portale vorgegebenen Rahmen genutzt werden.

§ 10 Speicherung von personenbezogenen Daten

Das IZW ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

In der Regel werden folgende Daten im erfasst:

- Allgemeine Daten: Vor- und Zuname, Meldeanschrift bzw. Geschäftssitz, Geburtsdatum, für bestimmte Dienstleistungen auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- Systemdaten: IZW-Benutzernummer, Benutzertyp.
- Vom System ergänzt: Aufnahme-, Ablauf- und Änderungsdatum des Benutzungsverhältnisses.
- Nutzungsdaten: Bestell-, Vormerk-, Ausleih-, Verlängerungs- und Rückgabedaten, Fristenden, Anzahl der Fristverlängerungen oder Mahnungen, Entstehungsdaten und Beträge von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperr- und Ausschlussvermerke.

§ 11 Haftung

Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

- (1) Das Bibliotheksgut des IZW ist sorgfältig zu behandeln. Es ist insbesondere gegen Feuchtigkeit zu schützen. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen sind nicht gestattet.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben jedes empfangene Werk auf dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Personal des IZW unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wer Bibliotheksgut des IZW verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände des IZW beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten und haftet nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Das IZW bestimmt die Art des Schadensersatzes nach billigem Ermessen. Es kann von der Benutzerin / dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann es sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

Bundesanstalt für Wasserbau Geschäftsordnung – Dezember 2018 Anhang 5: Benutzungsordnung IZW

Dabei kann das IZW in begründeten Einzelfällen die im Rahmen der Netzsicherheitsmaßnahmen entstehende Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung hinzuziehen. Die Benutzerinnen oder Benutzer erkennen durch eine einmalige Online-Registrierung im Portal auf der Homepage des IZW die Regeln dieser Benutzungsordnung an.

§ 12 Ausschluss von der Nutzung des IZW

Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder dauernd von der Benutzung des IZW ausgeschlossen werden; Verstöße können auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Bei besonders schweren Verstößen ist das IZW zum Schutz anderer Bibliotheken berechtigt, diesen den Ausschluss mitzuteilen.